

	Fassung vom:	Veröffentlichung am:	Wirksamkeit ab:
Neufassung	14.12.2006	11.01.2007	18.01.2007
1. Änderung	14.04.2016	10.05.2016	01.06.2016

Nichtamtliche Fassung

Satzung der Gemeinde Großenseebach

**über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen
(Friedhofsgebührensatzung)**

vom 14.12.2006

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalenabgabengesetzes sowie Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Großenseebach folgende Satzung:

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde Großenseebach erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtung (Friedhof, Aussegnungshalle, Leichenhalle) sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) eine Grabgebühr (§ 4)
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
 - c) sonstige Gebühren (§ 6)

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstelle erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Grabgebühr

- (1) Die Gebühr entsteht

- a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchstabe a mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
 - b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchstabe b mit der Bestätigung der Antragstellung bei der Gemeinde Großenseebach,
 - c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchstabe c mit der Auftragserteilung,
 - d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchstabe d mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Gebühr wird mit Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

Zweiter Teil

Einzelne Gebühren

§ 4 Grabgebühren

- (1) Die Grabgebühr beträgt pro Grabstätte und Jahr für (Einmalbetrag)
- | | | | |
|--|--------------|---------|-------------|
| a) Familiengrabstätten (bis zu 4 Belegungsmöglichkeiten) | | | |
| aa) zwei Grabplätze ohne Wahlrecht | einfach tief | 28,00 € | (700,00 €) |
| | doppelt tief | 33,00 € | (825,00 €) |
| bb) zwei Grabplätze mit Wahlrecht | einfach tief | 33,00 € | (825,00 €) |
| | doppelt tief | 41,00 € | (1025,00 €) |
| b) Einzelgrabstätten (bis zu 2 Belegungsmöglichkeiten) | | | |
| aa) ein Grabplatz ohne Wahlrecht | einfach tief | 16,00 € | (400,00 €) |
| | doppelt tief | 19,00 € | (475,00 €) |
| bb) zwei Grabplätze mit Wahlrecht | einfach tief | 22,00 € | (550,00 €) |
| | doppelt tief | 25,00 € | (625,00 €) |
| c) Urnengrabstätte | | 16,00 € | (240,00 €) |
| d) Urnennische | | 35,00 € | (525,00 €) |
| e) Die Grabgebühr beinhaltet folgende Leistungen: | | | |
| ➤ Kopf- und fußseitige Einfassung der Grabstätte mit Trittplatten zwischen den Grabstätten | | | |
| ➤ Fundament für das Grabmahl | | | |
| ➤ Benutzung des Containers für Friedhofabfälle | | | |
| ➤ Erlaubnis für Errichtung und Änderung eines Grabmals (§24 BFS) | | | |
- (2) Für eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts wird ein Jahresbeitrag in gleicher Höhe wie unter § 4 Abs. 1 erhoben. Für die Grabplätze mit Wahlrecht wird im Verlängerungsfall die Grabgebühr erhoben, die für Grabplätze ohne Wahlrecht gilt.
- (3) Erstreckt sich eine Ruhefrist über die Dauer des Grabnutzungsrechts i. S. des § 4 Abs. 2 hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechts festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus zu entrichten.
- (4) Bei Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht erhält der Verzichtende vom Tag der Rechtswirksamkeit ab für die vollen Jahre, die das Nutzungsrecht noch bestanden hätte, die bei

Erwerb bzw. Verlängerung des Rechts für diese Jahre geleistete Grabgebühr zurückerstattet.

- (5) In den Fällen des § 3 Satz 2 der Bestattungs- und Friedhofssatzung wird zu den Grabgebühren ein Zuschlag von 180,00 € erhoben. Der Zuschlag entfällt, wenn der Verstorbene unmittelbar vor seiner Aufnahme in eine auswärtige Anstalt (z. B. Altersheim, Pflegeheim) in Großensee bach seinen Wohnsitz hatte.

§ 5 Bestattungsgebühren

§ 5 der Satzung i. d. F. vom 14.12.2006 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Gebühren betragen

a) für die Benutzung der Leichenhalle		88,00 €
b) für die Benutzung der Aussegnungshalle		88,00 €
c) für die Grabfertigung einschließlich der vorgeschriebenen Schalung und für die Wiederverfüllung		
aa) Kindergrab (bis 10 Jahre)	1,60 m tief	110,00 €
bb) Erwachsenengrab	1,60 m tief	350,00 €
cc) Erwachsenengrab	2,40 m tief	450,00 €
d) für die Durchführung der Beerdigung		90,00 €
e) für die Benutzung der Kühleinrichtung		
aa) Grundgebühr		44,00 €
bb) zuzüglich je angefangenen Tag (ab 2. Tag)		14,50 €
f) Annahme eines Sarges von einem anderen Bestattungsunternehmen		50,00 €

- (2) Für Urnenbeisetzungen werden folgende Gebühren erhoben:

a) Öffnen und Schließen eines Urnengrabes	80,00 €
b) Urnenbeisetzung (Grabstätte)	60,00 €
c) Öffnen und Schließen einer Urnennische	25,00 €

- (3) Für die Umbettung einer Leiche werden Gebühren in Höhe des tatsächlichen Kostenaufwandes des Bestattungsunternehmens erhoben.

- (4) Für Bestattungsleistungen, die samstags erbracht werden, wird ein Gebührensatzschlag in Höhe von 15 % erhoben.

§ 6 Sonstige Gebühren

- (1) Die sonstigen Gebühren betragen:

a) für die Verlegung eines Bestattungstermins	33,00 €
b) für das Umschreiben eines Grabnutzungsrechts	16,50 €
c) für die Zulassung, gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof ausführen zu dürfen	82,50 €

- | | |
|---|---------|
| d) für die Erteilung sonstiger Zulassungen und Erlaubnisse
(Aufstellen von Grabdenkmäler, die von den Vorgaben der Bestattungs-
und Friedhofssatzung abweichen) | 55,00 € |
| e) für die Erteilung von Bescheinigungen, Abschriften etc.
(z.B. über das Bestehen von Grabrechten u. ä.) | 16,50 € |

- (2) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

Dritter Teil

Schlussbestimmungen

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Bestattungs- und Friedhofssatzung der Gemeinde Großensee bach i.d.F. vom 06.11.2001 außer Kraft.